

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
zum Tarifvertrag  
für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für  
Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen  
(TV-Ärzte SKH)**

vom 15. Juni 2020

Zwischen

dem Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen, dieses vertreten durch den  
Sächsischen Staatsminister der Finanzen, Herrn Hartmut Vorjohann

einerseits

und

dem Marburger Bund,  
- Landesverband Sachsen -,  
vertreten durch die 1. Vorsitzende, Frau Dipl.-Med. Sabine Ermer

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1**

### **Wiederinkraftsetzung gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte SKH**

(1) Die gekündigten Vorschriften der § 13 Absatz 2 und § 16 Absatz 1 sowie des § 27 Absatz 5 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen (TV-Ärzte SKH) vom 20. Februar 2007 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 22. Mai 2017 werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 wieder in Kraft gesetzt.

(2) Die gekündigten Vorschriften der § 7 Absatz 6 und des § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen (TV-Ärzte SKH) vom 20. Februar 2007 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 22. Mai 2017 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wieder in Kraft gesetzt.

## **§ 2**

### **Änderungen des TV-Ärzte SKH**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen (TV-Ärzte SKH) vom 20. Februar 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 22. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Wortlaut zu den Anlagen A1, A2 und A3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A1	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen für die Zeit vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020
Anlage A2	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen für die Zeit ab 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021
Anlage A3	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen für die Zeit ab 1. Oktober 2021“.

2. In § 6 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) <sup>1</sup>Eine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) darf an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. <sup>2</sup>Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr eine weitere Arbeitsleistung am Wochenende angeordnet werden. <sup>3</sup>Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen am Wochenende nur angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>4</sup>Die Arbeitsleistung wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. <sup>5</sup>Auf Antrag der Ärztin/des Arztes sind die nach Satz 3 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des laufenden oder des nächsten Kalendervierteljahres zusätzlich zu gewähren, eine weitere Übertragung auf das

darauffolgende Kalendervierteljahr ist nicht möglich. <sup>6</sup>Am Ende dieses zweiten Kalendervierteljahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. <sup>7</sup>Der Antrag nach Satz 5 ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats zu stellen, in dem die freien Wochenenden nicht gewährt wurden. <sup>8</sup>Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) <sup>1</sup>Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß § 7 Absatz 4, 5, 6 und 7 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich im Kalendermonat höchstens vier Bereitschaftsdienste zu leisten. <sup>2</sup>Abweichend davon dürfen in einem Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden. <sup>3</sup>Darüber hinaus sind Bereitschaftsdienste nur zu leisten, wenn eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>4</sup>Zusätzlich zu Satz 1 und 2 können Ärztinnen/Ärzte nach Ende der Wartezeit des § 1 Absatz 1 KSchG aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber bis zu zwei weitere Bereitschaftsdienste im Kalendermonat leisten; § 7 Absatz 7 ArbZG gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Frist zum Widerruf drei Kalendermonate beträgt. <sup>5</sup>Der Bereitschaftsdienst wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem er begonnen hat. <sup>6</sup>Durch Dienstvereinbarungen können abweichend von Satz 1 bis 3 für bis zu drei organisatorische Einheiten abweichende Regelungen getroffen werden. <sup>7</sup>Über den Abschluss einer Dienstvereinbarung nach Satz 6 ist das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Marburger Bund, Landesverband Sachsen unverzüglich zu informieren. <sup>8</sup>Sie haben im Einzelfall innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit, dem In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung im Hinblick auf die Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zu widersprechen; in diesem Fall ist die Dienstvereinbarung von Anfang an unwirksam.

#### Protokollerklärungen zu § 7 Absatz 7a:

1. Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.
2. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.
3. Innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden zuzüglich der Pausen kann die Bereitschaftsdienstzeit maximal mit 1,0 gewertet werden.“

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) <sup>1</sup>Die Lage der Dienste (Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste) der Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens am letzten Werktag des Vormonats vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. <sup>2</sup>Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt bzw. erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte. <sup>3</sup>Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. <sup>4</sup>Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. <sup>5</sup>Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, wird

zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 gezahlt bzw. erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) um 10 Prozentpunkte.

Protokollerklärungen zu § 7 Absatz 8a Satz 1:

Ist der letzte Werktag des Vormonats ein Samstag oder ein Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der vorhergehende Werktag. Handelt es sich hierbei um einen Samstag oder einen Feiertag, so tritt an diese Stelle der vorhergehende Werktag.“

4. In § 9 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) <sup>1</sup>Ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten nach § 7 Absatz 7a im Kalendermonat erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. <sup>2</sup>Ist in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst nach § 7 Absatz 7a Satz 2 angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) für diesen Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte erhöht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte.“

5. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. <sup>2</sup>Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. <sup>3</sup>Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten der Ärztin/des Arztes. <sup>4</sup>Die Ärztin/Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. <sup>5</sup>Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.“

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden bzw. der im Dienstplan vorgegebenen Arbeitszeit haben die Ärzte dem Arbeitgeber im Einzelfall auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.
2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Arbeitgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers zur Arbeitszeitgestaltung bleibt unberührt; es ist sicherzustellen, dass entgegengenommene Arbeitsleistung als Arbeitszeit anerkannt wird.“

6. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Zulage nach Absatz 1 beträgt ab 1. Oktober 2019 für Ärzte in der Entgeltgruppe Ä 2 in der

- |             |  |
|-------------|--|
| a) Stufe 1: | ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.582,35 Euro,   |
| b) Stufe 2: | ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.057,03 Euro,<br>ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.518,28 Euro, |

- c) Stufe 3: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 595,78 Euro,  
ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.057,03 Euro,  
ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.716,86 Euro,
- d) Stufe 4: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 336,59 Euro,  
ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 797,84 Euro,  
ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.457,67 Euro,
- e) Stufe 5: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 195,29 Euro,  
ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 656,54 Euro,  
ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.316,37 Euro.
- f) Stufe 6: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 0 Euro,  
ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 461,25 Euro,  
ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.121,08 Euro.

<sup>2</sup>Ab 1. Oktober 2020 beträgt die Höhe der Zulage für Ärzte in der Entgeltgruppe Ä 2 in der

- a) Stufe 1: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.613,99 Euro,
- b) Stufe 2: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.078,17 Euro,  
ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.548,65 Euro,
- c) Stufe 3: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 607,69 Euro,  
ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.078,17 Euro,  
ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.751,19 Euro,
- d) Stufe 4: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 343,32 Euro,  
ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 813,80 Euro,  
ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.486,82 Euro,
- e) Stufe 5: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 199,19 Euro,  
ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 669,67 Euro,  
ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.342,69 Euro.
- f) Stufe 6: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 0 Euro,  
ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 470,48 Euro,  
ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.143,50 Euro.

<sup>3</sup>Ab 1. Oktober 2021 beträgt die Höhe der Zulage für Ärzte in der Entgeltgruppe Ä 2 in der

- a) Stufe 1: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.646,27 Euro,
- b) Stufe 2: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.099,73 Euro,  
ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.579,62 Euro,
- c) Stufe 3: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 619,84 Euro,  
ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.099,73 Euro,  
ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.786,21 Euro,
- d) Stufe 4: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 350,18 Euro,  
ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 830,07 Euro,  
ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.516,55 Euro,
- e) Stufe 5: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 203,17 Euro,  
ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 683,06 Euro,  
ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.369,54 Euro.
- f) Stufe 6: ab dem 1. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 0 Euro,  
ab dem 4. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 479,89 Euro,  
ab dem 7. Jahr oberärztlicher Tätigkeit 1.166,37 Euro.“

7. Die Protokollerklärung Nummer 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„Der Einsatzzuschlag beträgt

- ab 1. Oktober 2019 20,34 Euro,
- ab 1. Oktober 2020 20,75 Euro,
- ab 1. Oktober 2021 21,17 Euro.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 125 SGB IX“ durch die Angabe „§ 208 SGB IX“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Sätze 1 bis 4 wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nachtarbeit außerhalb von Bereitschaftsdienst im Kalenderjahr von mindestens

- 150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag
- 300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage
- 450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage
- 600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage.

<sup>2</sup>Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst im Kalenderjahr von mindestens

- 150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag
- 300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage.

<sup>3</sup>Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Satz 1 und 2 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen.

<sup>4</sup>Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.“

c) Die Protokollerklärung zu § 27 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 27 Absatz 5:

<sup>1</sup>Der Anspruch auf Zusatzurlaub für Nachtarbeit außerhalb von Bereitschaftsdienst bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 1 erfüllt sind. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Zusatzurlaub für Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst bemisst sich nach den im Bereitschaftsdienst abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 2 erfüllt sind.“

9. In § 39 Absatz 4 Buchstabe a bis d und h TV-Ärzte SKH wird das Datum „30. September 2019“ durch das Datum „30. Juni 2022“ ersetzt.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Ärzte, die spätestens mit Ablauf des 15. Juni 2020 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Tarifeinigung nur, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 2020 schriftlich beantragen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nummern 2, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.
2. § 1 Absatz 2 und § 2 Nummer 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
3. § 2 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft.
4. § 2 Nummer 2 bis 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

**§ 5**  
**Verhandlungsniederschrift**

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass mit der Einführung des Zuschlages nach § 7 Absatz 8a Satz 5 der Einhaltung der Obliegenheiten der Ärzte hinsichtlich der Anzeige von Dienstverhinderungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz insofern Bedeutung zukommt, als deren schuldhafte Nichtbeachtung Schadensersatzansprüche zur Folge hat, wenn dadurch die Zahlung des Arbeitgebers nach § 7 Absatz 8a Satz 5 erfolgt.

Dresden, den

Für den Freistaat Sachsen

Für den Marburger Bund  
- Landesverband Sachsen -

Sächsischer Staatsminister der Finanzen  
Hartmut Vorjohann

Erste Vorsitzende  
Dipl.-Med. Sabine Ermer

## Anlage A 1

**Entgelttabelle  
für Ärztinnen und Ärzte  
im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte  
an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und  
Neurologie) des Freistaates Sachsen**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 -

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>Ä 1</b>	<b>4.747,01</b> im 1. Jahr	<b>5.016,08</b> im 2. Jahr	<b>5.208,26</b> im 3. Jahr	<b>5.541,41</b> im 4. Jahr	<b>5.938,57</b> im 5. Jahr	<b>6.093,48</b> ab dem 6. Jahr
<b>Ä 2</b>	<b>6.265,29</b> ab dem 1. Jahr	<b>6.790,61</b> ab dem 4. Jahr	<b>7.251,86</b> ab dem 7. Jahr	<b>7.511,05</b> ab dem 9. Jahr	<b>7.652,35</b> ab dem 11. Jahr	<b>7.847,64</b> ab dem 13. Jahr

## Anlage A 2

**Entgelttabelle  
für Ärztinnen und Ärzte  
im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte  
an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und  
Neurologie) des Freistaates Sachsen**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 -

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>Ä 1</b>	<b>4.841,95</b> im 1. Jahr	<b>5.116,40</b> im 2. Jahr	<b>5.312,43</b> im 3. Jahr	<b>5.652,24</b> im 4. Jahr	<b>6.057,34</b> im 5. Jahr	<b>6.215,35</b> ab dem 6. Jahr
<b>Ä 2</b>	<b>6.390,60</b> ab dem 1. Jahr	<b>6.926,42</b> ab dem 4. Jahr	<b>7.396,90</b> ab dem 7. Jahr	<b>7.661,27</b> ab dem 9. Jahr	<b>7.805,40</b> ab dem 11. Jahr	<b>8.004,59</b> ab dem 13. Jahr



**Entgelttabelle  
für Ärztinnen und Ärzte  
im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte  
an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und  
Neurologie) des Freistaates Sachsen**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig ab 1. Oktober 2021 -

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>Ä 1</b>	<b>4.938,79</b> im 1. Jahr	<b>5.218,73</b> im 2. Jahr	<b>5.418,68</b> im 3. Jahr	<b>5.765,28</b> im 4. Jahr	<b>6.178,49</b> im 5. Jahr	<b>6.339,66</b> ab dem 6. Jahr
<b>Ä 2</b>	<b>6.518,41</b> ab dem 1. Jahr	<b>7.064,95</b> ab dem 4. Jahr	<b>7.544,84</b> ab dem 7. Jahr	<b>7.814,50</b> ab dem 9. Jahr	<b>7.961,51</b> ab dem 11. Jahr	<b>8.164,68</b> ab dem 13. Jahr